

GZ.: BMI-LR1426/0002-III/1/a/2007

Wien, am 11. September 2007

An das

Präsidium des
NationalratesParlament
1017 WIEN

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLV
Fuhrparkmanagement der Zentralstellen des Bundes, Einrichtung einer Leitstelle im
BMLV;
Entwurf eines Bundesfuhrparkgesetzes (BFuPG) und einer
Flexibilisierungsverordnung Bundesfuhrpark,
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1426/0002-III/1/a/2007

Wien, am 11. September 2007

An das

Bundesministerium für
Landesverteidigung
ELeg

Roßauer Lände 1
1090 WIEN

Zu Zl. S91000/4-ELeg/2007

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Logistik und Recht; Fremdlogistik; BG-BMLV
Fuhrparkmanagement der Zentralstellen des Bundes, Einrichtung einer Leitstelle im
BMLV;
Entwurf eines Bundesfuhrparkgesetzes (BFuPG) und einer
Flexibilisierungsverordnung Bundesfuhrpark;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Das Bundesministerium für Inneres kann insbesondere aufgrund nachstehend angeführten
Gründe dem gegenständlichen Entwurf unter keinen Umständen die Zustimmung erteilen:

- die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit scheint nicht gegeben
- die vereinbarten Ausnahmeregelungen für das BM.I wurden nicht berücksichtigt
- grundsätzlich und seitens des BM.I werden andere Möglichkeiten der Kooperation bevorzugt.

Die finanziellen Einsparungspotentiale sind nicht plausibel dargestellt und können nicht
nachvollzogen werden, darauf wurde bereits in den Projektsitzungen hingewiesen.

Ebenso sind auch die in der Begründung angegebenen finanziellen Auswirkungen sowie die
Leistungskennzahlen (Punkt 7 der Anlage zum Verordnungsentwurf) nicht nachvollziehbar.

Aus den Umständen der Entstehung ist zwar erkennbar, welches Ziel und welchen Umfang
der vorliegende Entwurf verfolgt, allerdings scheint eine gesetzliche Regelung für ein

„Fuhrparkmanagement“ des Bundes überzogen, bindet die Verwaltung unnötig und macht eine allenfalls notwendige Optimierung sehr schwierig.

Es wird daher angeregt bessere Möglichkeiten einer gemeinsamen Nutzung der Ressortfahrzeuge mit weniger gesetzlichem und administrativem Aufwand zu finden. Vorgeschlagen wird die bereits bisher in Ansätzen gepflogenen Kooperationen in diesem Bereich zu intensivieren.

Im Entwurf selbst findet sich nicht, wie vom BM.I gefordert, eine Bestimmung, die Fahrer und Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Zentralstelle des BM.I ausnimmt.

Der Umfang des Aufgabenbereiches sollte klarer ausformuliert werden. So ist der Aufgabenbereich des § 2 des Entwurfes sehr weit umschrieben. Lediglich aus einer Zusammenschau der §§ 4, 5 und 8 ist ersichtlich, dass nur die dort angeführten Fahrzeuge und die mit den angeführten Planstellen verbundenen Bediensteten wechseln.

Das Fahrzeug des HBM für Inneres ist ein Fahrzeug im Sinne des § 26a StVO, welches von speziell geschultem Personal gefahren wird und daher jedenfalls von einer Einvernehmensregelung gem. § 7 auszunehmen ist.

Die Übertragung der in der Anlage 2 angeführten Kraftfahrzeuge (zwei Transporter) des BMI entspricht der Vereinbarung im Projektteam.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt